

HANDICAP UND RECHT

1/2017 (10. APRIL)

Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen: Historisches Urteil

Das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) ist seit 2004 in Kraft. Es dauerte jedoch bis im März 2017, bis erstmals eine Diskriminierung nach Art. 6 festgestellt wurde: Ein Bad hatte Kindern mit Behinderungen den Zugang verweigert. Die Klage wurde von Behindertenverbänden eingereicht, die von Inclusion Handicap fachlich unterstützt wurden. Der Fall zeigt die grosse Bedeutung des Verbandklagerechts.

Im Januar 2012 wollten fünf Kinder mit einer geistigen und körperlichen Behinderung ein paar Stunden im Heilbad Unterrechtestein/AR verbringen. Sie waren begleitet von ihren Betreuerinnen aus der Heilpädagogischen Schule, die sie in der Nähe frequentieren. Ihr Besuch war im Voraus angekündigt worden. Doch eine böse Überraschung wartet beim Eingang auf sie: Mit Hinweis darauf, dass sich andere Badestammgäste durch ihre Anwesenheit gestört fühlen und die Anlage deswegen meiden würden, wird ihnen der Zutritt verboten. Ihre Argumente bleiben ungehört: Sie kehren in die Schule zurück, ohne das Bad besucht zu haben.

Empört über dieses Ereignis verlangt der Schulleiter eine Erklärung von der Badleitung. Sie erfolgt in Form einer schriftlichen Stellungnahme des Badleiters, die sogar auf der Website des Bades veröffentlicht wird. Darin heisst es schwarz auf weiss: Wir sind « [...] nicht mehr in der Lage, Gruppen mit behinderten Perso-

nen den freien Zutritt zu gewähren [...]. Bei Einzelpersonen behalten wir uns die Zutrittsverweigerung vor. [...]».

Die Entrüstung ist gross, dementsprechend löste der Vorfall ein grosses Medienecho aus. Die drei Behindertenorganisationen insieme, Procap und Pro Infirmis entscheiden darauf hin, mit fachlicher Unterstützung von Inclusion Handicap von ihrem Verbandsklagerecht nach Art. 9 Abs. 1 lit. a BehiG Gebrauch zu machen. Dieser ermöglicht ihnen, die Feststellung einer Diskriminierung durch Private nach Art. 6 BehiG vom Gericht zu verlangen. Was eine Diskriminierung nach Art. 6 BehiG ist, definiert Art. 2 lit. d BehiV: «Behinderte besonders krass unterschiedlich und benachteiligend behandeln mit dem Ziel oder der Folge, sie herabzuwürdigen oder auszugrenzen».

In ihrer Verbandsklage argumentieren die Verbände, dass sowohl der Ausschluss der Kinder mit Behinderungen als auch der Brief des Bades eine Diskriminierung darstellen und somit eine Verletzung von Art. 6 BehiG vorliegt.

Am 20. März 2017 hat das Kantonsgericht AR als erste Instanz die Verbandklage der Behindertenorganisationen in allen Punkten gutgeheissen. Es ist das erste Mal seit Inkrafttreten des BehiG 2004, dass eine Klage gestützt auf Art. 6 BehiG gutgeheissen wird. Obwohl die Begründung des Urteils noch ausstehend und dieses noch nicht rechtskräftig ist, kann es somit bereits als historisch bezeichnet werden. Eine Person auszuschliessen, weil ihre Behinderung stört, verletzt im Kern das Verbot der Diskriminierung und darf nicht toleriert werden. Dies bringt der Entscheid unmissverständlich zum Ausdruck.

Wichtige Rolle des Verbandklagerechts

Was der Fall Unterrechstein auch klar zeigt, ist die zentrale Bedeutung des Verbandklagerechts nach BehiG sowie die damit verbundene Verantwortung der Behindertenorganisationen. Die Familien der betroffenen Kinder, denen auch ein Rechtsanspruch gestützt auf dem BehiG zukommt, sahen von einer Klage ab. Ihre Gründe sind mehr als nachvollziehbar: Sie hätten die Strapazen eines Verfahrens sowie die damit verbundenen finanziellen Risiken auf

sich nehmen müssen, ohne jedoch die Beseitigung der Diskriminierung verlangen zu können. Nach Art. 8 Abs. 3 BehiG in Verbindung mit Art. 11 Abs. 2 BehiG kann in Fällen von Diskriminierungen durch Private lediglich eine Entschädigung von max. 5000 Franken verlangt werden.

Zwar können die Behindertenorganisationen auch nur die Feststellung der Diskriminierung verlangen (Art. 9 Abs. 3 lit. a BehiG). Durch ihr spezialisiertes Wissen im Bereich des Behindertengleichstellungsrecht sowie ihre finanziellen Ressourcen sind sie jedoch im Hinblick auf ein entsprechendes Verfahren besser aufgestellt. Wird durch die Medien über das Feststellungsurteil breit berichtet, wie es vorliegend der Fall war, entfaltet das Urteil durchaus Präzedenzwirkung. Mit dem Gebrauch des Verbandklagerechts tragen die Behindertenorganisationen somit wesentlich dazu bei, die Tragweite des Behindertengleichstellungsrechts zu konkretisieren und dadurch seine Umsetzung zu fördern.

Eine detaillierte Kommentierung des Urteils wird erst nach Erhalt der Begründung möglich sein.

Impressum

Autor/In: Caroline Hess-Klein, Dr. iur. Abteilungsleiterin Gleichstellung

Herausgeber: **Inclusion Handicap** | Mühlemattstr. 14a | 3007 Bern

Tel.: 031 370 08 30 | info@inclusion-handicap.ch | www.inclusion-handicap.ch